Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung
Einladung nur zu Besuchsaufenthalten

I. Was ist eine Verpflichtungserklärung:

Bitte vergewissern Sie sich zunächst anhand der Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung (siehe Vordruck erforderliche Unterlagen), ob Sie tatsächlich eine Verpflichtungserklärung abgeben wollen.
Die Verwaltungsgebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt 29 € pro Dokument.

II. Prüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit entscheidend.
Sie ist anhand geeigneter Nachweise zu prüfen. Die Prüfung bezieht sich auf die Anzahl der Personen, denen Sie Unterhalt gewähren sowie auf die Anzahl Ihrer Besucher und hat sich an den Pfändungsfreigrenzen der Anlage des § 850c Zivilprozessordnung zu orientieren. So ist zu prüfen, ob im Bedarfsfall ein bestimmter Betrag von Ihrem Einkommen gepfändet werden könnte.

1. Schritt: Ermittlung des zu pfändenden Betrages

Hierzu sind folgende Beträge ($^1/_2$ bzw. ¼ der Regelbedarfsstufe 1 gemäß Anlage zu § 28 SGB XII) zu addieren für:

- jeden volljährigen Besucher (Erwachsene/r) 281,50 €
- jeden minderjährigen Besucher (Kind) 140,75 €

***Beispiel**: Die Schwägerin mit ihren 2 Kinder will zu Besuch kommen. Also müsste folgender Betrag gepfändet werden können:*

	281,50 €
+	*140,75 €*
+	*140,75 €*
=	563,00 €

In Ihrem Fall im Bedarfsfall zu pfändender Betrag: €

2. Schritt: Ermittlung der Unterhaltspflicht

Sie wissen am besten, für welche Personen Sie grundsätzlich unterhaltsverpflichtet sind (z.B. Ehegatten, Kinder). Erzielen diese Personen jedoch selbst ein Nettoeinkommen von über 300 € gelten sie nicht mehr als unterhaltsberechtigte Personen im Sinne der untenstehenden Tabelle.

In Ihrem Fall Anzahl unterhaltsberechtigter Personen:

3. Schritt: Ermittlung des zu berücksichtigenden Nettoeinkommens

Hier wird Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten 3 Monate zu Grunde gelegt. Zweckbezogene oder anlassbezogene Zuwendungen wie etwa Spesen, Essensgelder, Weihnachtsgeld max. bis 750 €, Erziehungs-, Eltern-, Kindergeld, Witwen- und Waisenrenten können jedoch nicht berücksichtigt werden, da diese pfändungsfrei sind.
Soll das Einkommen beider Ehegatten zugrunde gelegt werden, müssen sich beide Ehegatten verpflichten und später auf der Verpflichtungserklärung unterschreiben. In diesem Fall wird das Einkommen addiert und ein Ehegatte als unterhaltberechtigte Person gezählt (vgl. 2. Schritt).

In Ihrem Fall zu berücksichtigendes Nettoeinkommen: €

4. Schritt: Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Anhand folgender Tabelle können Sie sehen, bei welchem Nettoeinkommen welcher Betrag – je nach bestehender Unterhaltspflicht - gepfändet werden könnte und ob Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit daher für die Abgabe Ihrer Verpflichtungserklärung ausreicht:

zu pfändender Betrag / Gastgeber	140,75 € *(für 1 Kind)*	281,50 € *(z.B. 1 Erw.)*	422,25 € *(z.B. 1 Erw. + 1 Kind)*	563,- € *(z.B. 2 Erw.)*	703,75 € *(z.B. 2 Erw. + 1 Kind)*	844,50 € *(z.B. 2 Erw. + 2 Kinder)*
- Alleinstehende Person	1.700 €	1.900 €	2.100 €	2.300 €	2.500 €	2.700 €
+ 1 unterhaltsberechtigte Person	2.340 €	2.620 €	2.900 €	3.180 €	3.470 €	3.750 €
+ 2 unterhaltsber. Personen	2.720 €	3.070 €	3.430 €	3.780 €	4.130 €	4.480 €
+ 3 unterhaltsber. Personen	3.150 €	3.620 €	4.090 €	4.560 €	4.710 €	4.851 €
+ 4 unterhaltsber. Personen	3.700 €	4.400 €	4.680 €	4.821 €	4.962 €	5.102 €
+ 5 unterhaltsber. Personen	4.588 €	4.729 €	4.869 €	5.010 €	5.151 €	5.292 €

***Beispiel 1**: Sie sind verheiratet, haben ein Kind und möchten einen erwachsenen Besucher einladen. Ihr Ehegatte und das Kind sind nicht erwerbstätig, somit leben Sie mit zwei unterhaltsberechtigten Personen in einem Haushalt.*
Ihr monatliches Nettoeinkommen müsste demnach mindestens 3.070 € betragen, um einen erwachsenen Besucher einladen zu können.

***Beispiel 2:** Sie und Ihr Ehegatte wollen sich gemeinsam für Ihren Bruder mit Kind verpflichten. Dadurch wird Ihr Nettoeinkommen addiert und ein Ehegatte als unterhaltsberechtigte Person gezählt.*
Ihr monatliches Nettoeinkommen müsste demnach zusammengerechnet mindestens 2.900 € betragen, um sich für einen erwachsenen Besucher und ein Kind verpflichten zu können.

III. Vorab benötigte Unterlagen zur Prüfung (per Email oder Post):

1. unterschriebene Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Vordruck)
2. von Ihnen ausgefüllte Selbstauskunft zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Vordruck)
3. unterschriebene Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS (Vordruck)
4. Kopie Ihres Ausweisdokumentes
5. Kopie Ihres Aufenthaltstitels, sofern Sie einen besitzen
6. Kopie des Reisepasses Ihres Gastes, wenn möglich
7. Kopie Ihrer Einkommensnachweise (je nach persönlichen Verhältnissen):
   a. bei Beschäftigung: die letzten 3 Lohnabrechnungen
   b. bei Selbständigen: Bescheinigung des Steuerberaters über das **aktuelle monatliche Netto**einkommen (siehe Vordruck Musterbescheinigung Einkommen Selbständige; der letzte Steuerbescheid ist nicht ausreichend)
   c. Rentenbescheid
   d. sonstige Einkommensnachweise (z.B. Arbeitslosengeld I Bescheid, Krankengeld Bescheid, Nachweis der zu versteuernden Mieteinnahmen anhand einer Bescheinigung des Steuerberaters, siehe Vordruck Musterbescheinigung Mieteinnahmen)

Bitte reichen Sie diese Unterlagen **als PDF** direkt per Email an service-abh@rheingau-taunus.de oder per Post ein. Eine Vorsprache ohne Terminvereinbarung, auch zur Abgabe von Unterlagen ist nicht mehr möglich.

IV. Persönliche Vorsprache in der Behörde nur nach Terminabsprache:

Nach Prüfung der vollständigen Unterlagen erhalten Sie einen Termin zur persönlichen Vorsprache. Hierzu ist dann auch die Vorlage Ihres Ausweisdokuments im Original erforderlich.
Berücksichtigen Sie bitte, dass die Vorsprache nur persönlich möglich ist und nicht durch bevollmächtigte Personen ersetzt werden kann.